

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 124.

Samstag den 14. October

1848.

3. 1928. (1) Nr. 2736.

Stadtmäthe = Verpachtung.

In Folge löblicher k. k. Kreisamts = Verordnung vom 26. v. M., 3. 16502, werden von Amtswegen die Stadt Steiner Brücken- und Pflastermäthe, unter persönlicher Haftung der Stadtvorsteherung, für die Zeit vom 1. November 1848 bis hin 1849, im Wege der Licitation am 30. d. M., Vormittag von 9 - 12 Uhr in der hiesigen Bezirkskanzlei verpachtet, und die Mäthe am Graben um 44 fl., jener auf der Vorstadt Schutt um 202 fl. und die in der Vorstadt vor der Brücke und 321 fl. ausgerufen werden. — Die Pachtlustigen, welche sich mit einem 10 perc. Badium zu versehen haben, werden zur zahlreichen Erscheinung mit dem Beisatze eingeladen, daß die Pachtbedingungen bis dahin täglich in den gewöhnlichen Kanzleistunden hieramts eingesehen werden können. — Bezirksobrigkeit Münkendorf am 10. October 1848.

3. 1929. (1) Nr. 2822

Brennholz = Licitation.

Wegen eingetretener Hindernisse wird die mit Edict vom 8. d. M., 3. 2822, auf den 17. d. M. bestimmte Brennholz = Licitation in der l. f. Stadt Stein nicht am 17., sondern am 21. d. M., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, am Feistritzgriese Statt finden. — Bezirksobrigkeit Münkendorf am 12. October 1848.

3. 1873. (1) Nr. 2440.

Edict.

Das l. f. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Joseph Domlajsch von Feistritz, in die exec. Veräußerung der dem Caspar Glauz von Waatsch gehörigen, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. 513 unterthänigen, gerichtlich auf 1373 fl. 30 kr. geschätzten Realität, wegen schuldiger 122 fl. 30 kr. c. s. c. bewilliget, zu deren Vornahme die Tasakungen auf den 2. October, den 3. November und den 4. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt werden, daß dieselbe bei der 3. Tagung auch unter dem Schätzwerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden wird; wozu Kauflustige erscheinen mögen. —

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

k. k. Bez. Gericht Feistritz am 8. August 1848.

Nr. 3025.

Nachdem zu der am 2. d. M. Statt gefundenen 1. Feilbietung kein Kauflustiger erschienen, so wird zu der auf den 3. November l. J. bestimmten 2. Feilbietung geschritten.

k. k. Bez. Gericht Feistritz am 3. October 1848.

3. 1880. (1) Nr. 2555/1203.

Edict.

Vom dem Bezirksgerichte Münkendorf wird allgemein bekannt gemacht: Es seyen in der Executionsfache der Maria Likoviz, durch ihren Nachhaber Herrn Dr. Albert Merk, gegen Johann Keber von Stein, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 5., ausgefertigt 8. October 1825, intab. 23. und 27. Februar 1826, und aus dem gerichtlichen Cessionstratte ddo. 3., ausgefertigt 13. September 1826, superintab. 24. März und 15. Mai 1829, schuldiger Forderung pr. 164 fl. und der Nebenverbindlichkeiten zur Vornahme der mit dem Bescheide vom 9. October 1829, Nr. 1143 bewilligten, nun mit dem Bescheide vom 13. September d. J. abermals realsummirten Feilbietung der dem Johann Keber gehörigen, am Salenberge bei Stein liegenden, im Grundbuche des Stadtkammeramtes zu Stein sub Rect. Nr. 67, 78, 87 ¹/₁₁ und 87 ¹/₉, der Stadt Stein sub Urb. Nr. 17, nun 30 und 31, des Stadthaumeisteramtes sub Rect. Nr. 45 und 52, dann in dem, der Filialkirche S. S. Primi & Feliciani sub Urb 3 und 4 vorkommenden, mit gerichtlichen Pfandrechte belegten Realitäten, nun in dem über Abzug der dem Stadtkammeramte Stein sub Rect. Nr. 87 dienstbar gewesen, gerichtlich auf 870 fl. bewerteten Realität noch verbleibenden Schätzwerthe pr. 2205 fl. 31. kr., die Tagungen auf den 4. November, dann den 4. Decem-

ber l. J. und den 4. Jänner 1849, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr und nöthigenfalls auch Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in loco der Realitäten mit dem Anhange angeordnet, daß dieselben entweder theilweise oder in concreto, jedoch nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchsextracte, so wie die Licitationsbedingungen sind in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts, und letztere auch bei dem Herrn Dr. Albert Merk in Laibach zur Einsicht bereit.

Bez. Gericht Münkendorf am 13. Sept. 1848.

3. 1889. (1) Nr. 3619.

Edict.

Vom l. f. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht: Man habe die executive Feilbietung des dem Herrn Joseph Schiffer gehörigen, in der Savevostadt zu Krainburg gelegenen, dem Grundbuchsamte der l. f. Stadt Krainburg sub Rect. Nr. 41 dienstbaren, gerichtlich auf 400 fl. geschätzten Gartens sammt darauf befindlicher Weißgäber-Verflätte, wegen der Frau Antonia Bidiz, geb. Terpinz, aus dem Schuldscheine ddo. 25. October, intab. 31. December 1845, und dem bezüglichlichen w. ä. Vergleiche ddo. 8., ausgef. 27. Juni 1848, 3. 101, an Darlehen schuldiger 300 fl. sammt seit 1. Jänner 1847 zu berechnenden 5% Zinsen, Vergleichskosten pr. 1 fl. und Executionskosten bewilliget, und es werden die drei Feilbietungstermine auf den 4. November, 4. December l. J. und 4. Jänner 1849, jedesmal Vormittags von 9 - 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange festgesetzt, daß diese bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben feilgeboten werden, die Kauflustigen ein Badium von 100 fl. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen haben, und das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen hieramts eingesehen werden können.

k. k. Bezirksgericht Krainburg am 5. September 1848.

3. 1897. (1) Nr. 647.

Edict.

Vom dem Ortsgerichte Hollenburg, im Klagenfurter Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es wurde über Ansuchen der Erben zur Erforschung des Vermögens und Schuldenstandes nach dem Hinterlassung eines schriftlichen Testaments am 30. August l. J. verstorbenen Johann Janz, gewesenen Besitzer der Perrei-Realität und Güterbeförderers in Kirschenstauer, die Tagung auf den 4. November l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Ortsgerichte anberaumt, bei welcher die Verlassenschaftsbesitzer bei Vermeidung der im §. 814 a. b. G. B. ausgedrückten Folgen zu erscheinen vorgeladen werden.

Ortsgericht Hollenburg den 4. October 1848.

3. 1901. (1) Nr. 720.

Edict.

Dem Joseph Rosmann von Gerdenschlag, dessen Aufenthaltsort dem Gerichte unbekannt ist, wird hiemit durch dieses Edict erinnert, daß ihm zu seiner Vertretung bei der über die hiergerichts vom Jure Rosmann von Thall, pet. 50 fl. eingebrachte Klage, auf den 29. November l. J., 10 Uhr früh bestimmte Tagung, in der Person des Michael Schneller von Thall ein Curator bestellt worden ist. Derselbe hat sonach bis hin dem ihm aufgestellten Curator seine allfälligen Behelfe mitzutheilen, oder selbst bei Gericht zu erscheinen, oder aber demselben einen andern Vertreter namhaft zu machen, widrigens die Sachen mit dem genannten Curator der Ordnung nach abgeführt, und Joseph Rosmann sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen nur selbst zuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Pölland am 10. September 1848.

3. 1911. (1) Nr. 2993.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird den abwesenden Mathias Gollobitz von Kal Nr. 21 und Marko Jonte von Bornaßloß im Bezirke Pölland, als Mitgeklagten, wie auch deren unbekanntem Rechtsnachfolger hiemit bekannt gegeben: Es habe wider dieselben Carl Deyhle aus Gmünd im Königreiche Württemberg, durch Herrn Dr. Zwayer sub praes. 7. Juli 1848, 3. 2243, die Klage auf Zahlung einer Warenschuld von 45 fl. c. s. c. überreicht, und es sey zur dießfälligen Rechtsverhandlung im summa-

rischen Verfahren die neuerliche Tagung auf den 20. December d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordnet worden.

Da die Beklagten abwesend und deren Aufenthaltsorte diesem Gerichte unbekannt sind, so ist zu ihrer Vertretung Johann Judniz von Streckloviz Nr. 8 als Curator ad actum aufgestellt worden, und werden hievon die Beklagten mittelst gegenwärtigen Edictes mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß sie zur angeordneten Tagung entweder persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre dießbezüglichen Behelfe an die Hand zu geben, oder endlich durch einen andern Sachwalter so gewiß einzuschreiten haben werden, als sie die aus ihrer Verabsäumung entstandenen nachtheiligen Folgen nur sich selbst würden zuschreiben haben.

Bezirksgericht Krupp am 20. Sept. 1848.

3. 1910. (1) Nr. 7.

Edict.

Von Seite des Bezirksgerichtes Krupp wird über Ansuchen der Maria Witwe Kom von Pottioke, deren seit mehr als 30 Jahren verstorbenen Bruder Johann Horvath, von Bertschitz Ps. Nr. 4, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, von heute an, so gewiß persönlich vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder aber dasselbe auf eine andere Art in den Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens nach Verlauf dieses Termines derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen seinen gesetzlichen Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 6. Jänner 1848.

3. 1909. (1) Nr. 2915.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Marcus Derganz'schen Erben die executive Feilbietung der, dem Jense Kraschouz, vulgo Buklesch von Buschinsdorf Nr. 28 gehörigen, der Herrschaft Radlischeg sub Urb. Nr. 142 und Rectf. Nr. 579 dienstbaren Viertelhub, im gerichtlichen Schätzwerthe von 430 fl. C. M., wegen schuldiger 82 fl. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagungen, nämlich auf den 3. October, 29. November und 22. December d. J., immer Vormittag von 9 - 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe würde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 18. Sept. 1848.

3. 1902. (1) Nr. 718.

Edict.

Dem Joseph Rosmann von Gerdenschlag, dessen Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, wird hiemit erinnert, daß ihm zu seiner Vertretung bei der über die eingebrachte Klage des Jure Rosmann von Thall, peto. 418 fl. 30 kr., auf den 29. November l. J., früh 10 Uhr angeordneten Tagung, in Person des Michael Schneller von Thall ein Curator aufgestellt worden ist.

Der unbekannt wo abwesende Joseph Rosmann hat daher bis hin dem ihm aufgestellten Curator seine allfälligen Behelfe mitzutheilen, oder selbst bei Gericht zu erscheinen, oder demselben einen andern Vertreter namhaft zu machen, widrigens die Sache mit dem vorgenannten Curator der Ordnung nach abgeführt und Joseph Rosmann sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen nur selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Pölland 10. September 1848.

3. 1900. (1) Nr. 4912.

Edict.

Vom dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Anna Kettner von Rottenmann, in die executive Feilbietung des, dem Herrn Wilhelm Schmutz von Wippach und Herrn Dr. Joseph Schmutz von Trief gehörigen und laut Schätzungsprotocolls vom 2. August 1848, 3. 4468, auf 800 fl. bewerteten Freisassenackers pod Britham sub Urb. Nr. 47, wegen der Executionsführerin schuldigen 751 fl. 54 kr. bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagungen auf den 8. November, dann den 6. December und den 10. Jänner 1848, jedesmal Vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem

Beilage angeordnet, daß obige Realität bei der letzten Tagssagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach 6. September 1848.

3. 1856. (3) Nr. 2932.

E d i c t.

Alle jene, welche an den Nachlaß des am 11. Mai l. J. verstorbenen Viertelhüblers Andreas Pogoretz von Weikersdorf Nr. 28 aus was immer für einem Rechtsittel einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 28. October l. J. früh 9 Uhr angeordneten Tagssagung anzumelden und rechtsgültig darzuthun.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 2. September 1848.

3. 1907. (2)

K u n d m a c h u n g.

Von dem Stadtvorstande zu Neustadt in Unterkrain wird bekannt gemacht, daß in Folge hoher Subernal-Bewilligung vom 10. März l. J., 3. 5290, die zum Schiffbau und anderen Bauten geeigneten Eichenstämme in der nächst Neustadt eben gelegenen städtischen Waldung, und zwar von einem Waldterrain von circa 100 Joch verkauft werden. — Kauflustige wollen sich von der Qualität des Eichenholzes persönlich überzeugen, und bei vermeintlichem Kaufschluß bei dem Stadtvorstande in Neustadt sich melden.

Neustadt am 6. October 1848.

3. 1898. (3)

Wein = Licitation.

Die diesjährige, auf beiläufig 100 Startin anzuhoffende Weinschätzung aus den der Herrschaft Thurnisch gehörigen, in den Gebirgen Schnobelschegg, Mayberg und Dragoschitsch in der untern Kollos bei St. Weit liegenden Weingärten wird den 30. October d. J. in den herrschaftlichen Weinkellern zu Thurnisch außer Pettau im Versteigerungswege in neuen Halbgebunden zum Verkaufe ausgebaut. Auch werden daselbst Weine von den Jahren 1841, 1846 und 1847 verkauft, wozu die Kaufsliebhaber zahlreich zu erscheinen eingeladen sind.

Pachtung der Herrschaft Thurnisch am 5. October 1848.

3. 1850. (2)

A n z e i g e.

Ein Mann in den besten Jahren, der sowohl in den gerichtlichen als auch herrschaftlichen Kanzleien, so wie auch in der Deconomie practische Kenntnisse besitzt, worüber er sich mit empfehlenden Zeugnissen auszuweisen vermag, im erforderlichen Falle auch cautionsfähig und gegenwärtig noch bedienstet ist, wünscht in einer oder der andern Eigenschaft zu unterkommen.

Näheres hierüber auf frankirte Briefe im Zeitungs-Comptoir.

3. 1777. (4)

J. I. Weiß,

Commissionär et Expéditeur in Wien,

Wollzeile Nr. 858,

Paris, place de la Bourse. 4.

hat die Ehre, seine respectiven Geschäftsfreunde zu benachrichtigen, daß die verschiedenen politischen Ereignisse in seinem Geschäfte durchaus keine Veränderungen hervorbrachten, und alle Aufträge wie bisher promptestens effectuirt werden; er empfiehlt sich demnach für Zusendungen aller Manufacturwaren, Kurzwaren zc. zc., sowohl von Wien als Paris.

Alle Bestellungen von Wien zur Uniformirung der National-Garden, als: Lederne, tuchene oder lackirte Szako's, Patronaschen, Kuppeln, Riemenzeug, Echarpen, Kappen, Helme, Spaulets, Sättel, Schabraken, alle Sorten Waffen, Uniformstickereien, Fahnen, Trommeln, Blasinstrumente zc. zc., werden nach adoptirter Wiener Garden-Uniformirung, oder auch nach Mustern oder Zeichnungen sehr gut, billig und schnell ausgeführt.

3. 1925. (1)

**Aufruf an unsere lieben Nachbarn
in Krain.**

Die h. illyrische Landesstelle hat unterm 10. August 1848, 3. 18326, über Einschreiten des h. k. k. Militär-Commando's des Küstenlandes gestattet, daß hierländige Individuen, welche der Militärpflicht bereits entsprochen oder von derselben befreit sind, dann nach Vollendung der heurigen Krainischen Rekruten-Stellung auch hierländige Militärpflichtige in jene Istrianer Frei-Division aufgenommen werden dürfen, deren Errichtung uns hohen Orts übertragen wurde.

Wir laden Euch daher ein, liebe Nachbarn, Euch brüderlich in unsere Reihen zu stellen, wo Ihr der herzlichsten Aufnahme versichert seyn könnet.

Das Istrianer Frei-Corps wird nach folgenden Grundsätzen gebildet:

1) Die Verpflichtung zum Dienste gilt nur auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges;

2) Der Dienst beschränkt sich nur auf Istrien und sein Küstenland, auf die Vertheidigung dieses und seiner Inseln;

3) Die für die österr. Armee bestehenden Gesetze und Vorschriften, insofern sie durch gegenwärtige Bestimmungen nicht modificirt sind, gelten auch für das Istrianer Frei-Corps;

4) Wer in diesem Dienste untauglich würde, hat auf die, in den für die k. k. Armee bestehenden Vorschriften gegründete Staatsversorgung Anspruch;

5) Bei Auflösung des Istrianer Frei-Corps können alle Jene, die zur Zufriedenheit gedient, wenn sie es wünschen, mit den von ihnen im Frei-Corps erlangten Rang in die k. k. Armee übergehen;

6) Gegen Stellung eines tauglichen Ersatzmannes können nach Umständen kurze Urlaube ertheilt werden, welche jedoch die eingegangene Verpflichtung nicht auflösen;

7. Die Löhnungen sind jenen der Infanterie in der k. k. Armee gleich, und jeder Mann ohne Unterschied der Charge erhält täglich einen halben Laib Brot;

8) Die Bekleidung und Kopfbedeckung ist nach dem landesüblichen Schnitte des Alt-Oesterreichisch-Istrianer Landmannes, womit der Eintretende nebst Wäsche und Beschuhung versehen wird.

9) Das militärische Abzeichen besteht in einer himmelblauen Humpe (Wollbuschen) und einer Rose auf der Mütze — die Chargen erhalten das Distinctions-Zeichen auf der linken Brustseite;

10) Waffen, Munition und Rüstung werden vom Staate erfolat;

11) Beim Eintritte erhält jeder Mann ein Handgeld von 3 fl., der Corporal 4 fl. und der Feldwebel 5 fl.

12) Die Corporäle und Feldwebel werden thunlichst dem Frei-Corps selbst entnommen. Auch können intelligente und dazu geeignete Landesfinder bei Besetzung der jüngsten Officiers-Stellen berücksichtigt werden.

13) Die Aufnahme zu diesem Frei-Corps findet in der Regel zu Witterburg (Pisino) im Küstenlande Statt, wird aber für Krainer auch durch einen Officier desselben Corps in Laibach und Adelsberg geschehen, sobald sich eine Anzahl Aufnahmelustiger beim löbl. Magistrate in Laibach oder beim löbl. k. k. Kreisamte in Adelsberg gemeldet haben wird.

Dies, liebe Nachbarn in Krain, sind die Bedingungen, unter denen das Istrianer Freiwilligen-Corps errichtet wird.

Indem Ihr die Euch so nahe liegenden Küsten Istriens gegen die Feinde unseres Vaterlandes vertheidigen helft, schützt Ihr auch Euer Land! Ihr, die ihr Euerem Vaterlande bereits als Soldaten gedient, und auch in diesem Kriege noch zeigen wollt, daß Ihr Männer seyd, und Ihr Jünglinge, die in der Heimath den Beruf nicht erhielten, und doch gern auf kurze Zeit an der Ehre Euerer Brüder Theil nehmen wollt, wir erwarten Euch mit offenen Armen, mit dem Rufe:

„Hoch lebe unser constitutioneller Kaiser Ferdinand! hoch Oesterreich!
hoch das geliebte Vaterland!“

Im Auftrage des küstent. Militär-Commando's.

Laibach den 16. September 1848.

Jos. Freiherr Lazarich v. Lindaro,

Jos. Freiherr Reichlin v. Meldegg

k. k. Obrist,

k. k. Obristwachtmeister

Marie-Theresien's-Ordens-Mitter.

Surrende

des k. k. illyr. Guberniums.

Wegen Ausgabe neuer Scheidemünze.



Um die Ausgleichungen bei Zahlungen, welche bei den Staats-Cassen und zwischen den Privaten in Conventions-Münze geleistet werden, nach dem vorhandenen Bedürfnisse noch mehr zu erleichtern, als dieß bisher der Fall war, und damit auch bei dem bekannten Ausströmen der Silbertheilungsmünze über die Reichsgränzen, dem bereits fühlbaren Mangel der Theilungsscheidemünzen thunlichst begegnet werde, haben Seine Majestät in Folge hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 18. v. M. Zahl 31442 mit allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. über Antrag des Ministeriums die Ausprägung neuer Scheidemünzen aus Silber und aus Kupfer genehmigt, welche künftig, sowie die bisher bestehenden Silbertheilungs- und Kupferscheidemünzen, zur Ausgleichung der Zahlungen in Conventions-Münze dienen sollen.

Vom Tage dieser Kundmachung angefangen erhalten die, nach den beigefügten Zeichnungen ausgeprägten zwei neuen Scheidemünzen, und zwar die Silbermünze eines Sechskreuzer-Stückes und die Kupfermünze eines Zweikreuzer-Stückes in den gesammten österreichischen Ländern gesetzlichen Umlauf.

Die äußern Merkmale des neuen Sechskreuzer-Stückes sind der glatte Rand, das kaiserliche Wappen mit der darüber schwebenden Kaiserkrone und der Umschrift: „k. k. österreichische Scheidemünze“ auf der Vorderseite; dann die Bezeichnung ihres Nennwerthes mit: „6 Kreuzer“ auf der Rehrseite. Das Zweikreuzer-Stück, mit eben denselben Merk-

Oznanilo

c. k. ilirskiga poglavarstva.

Zastran noviga drobniga denarja.



De se pobótanje pri plačevanjih v državnih kasah in sicer med ljudstvom po sadanjih potrebah še bolj polajša, kakor je bilo dozdej mogoče, in de se o znanim izposiljevanju sreberniga denarja čes meje cesarskih dežel pomankanju drobniga denarja, ki se sploh hudo občuti, po mogočnosti konec stori, so Njih veličastvo po ukazu visociga denarstvi-niga ministerstva od 18. pretečeniga mesca pod številam 31442 po nasvetovanju ministerstva sklenili privoliti, de se nov srebern in kufren droben denar kuje, ki ima prihodnje tako, kakor dozdejni sreberni in kufreni drobni denar v pobótanje pri plačilih z dobrim denarjem (Conventions-Münze) služiti.

Od dnéva tega razglaša dobi drobni denar, ki je po gori natisnjeni podobi izkovan, in sicer sreberne šestice in kufreni dvojaki v vsih cesarskih deželah postavno veljavnost.

Vunanje znamenja novih šestice so gladek rob, cesarski gerb (Wappen) s cesarsko krono nad njim in z opisam: „k. k. österreichische Scheidemünze“ na licu, in zaznamovanje njih céne z „6 Kreuzer“ na drugi plati. Dvojaki, z ravno tacimi znamenji na licu, imajo na drugi plati „2 Kreuzer“ zapisano. Obóji denar imá na drugi plati léto,

malen auf der Vorderseite versehen, ist mit seinem Nennwerthe: „2 Kreuzer“ auf der Rehrseite bezeichnet. Beide Münzen enthalten auf ihrer Rehrseite das Jahr der Ausprägung und den Buchstaben jenes Münzamtes, bei welchem sie geprägt wurden.

Der innere Gehalt besteht darin, daß bei den Sechskreuzer-Stücken, von welchen 288 Stücke Eine feine Wiener Mark Silber enthalten, aus der feinen Wiener Mark 28 fl. 48 kr., und die Zweikreuzer-Stücke aber nach dem Verhältnisse der Einkreuzer-Stücke ausgemünzt werden.

Uebrigens sind die öffentlichen Cassen angewiesen und die Privaten gehalten, diese zwei neuen Scheidemünzen in ihrem vollen Nennbetrage nach Maßgabe der hierüber in den bestehenden Vorschriften für die Annahme der Scheidemünze enthaltenen Anordnungen anzunehmen.

Laibach am 2. October 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
f. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
f. k. Subernalrath.

kadaj je bil kovan, in pa čerko tistiga denarokovaštva, pri katerim je bil izkovan.

Notranja cena obstoji v tém, de je pri šestih, kterih 288 eno dobro dunajsko marko srebra v sebi ima, iz ene dobre dunajske marke 28 goldinarjev 48 krajcerjev izkovanih, dvojaki pa so priméri jednakov ali sadanjih krajcarjev kovani.

Verh tega je vsim očitnim kasam, kakor tudi ljudstvu zapovedano, ta dvojni drobž po njegovi polni ceni po postavah jemati, ktére zastran prejemanja drobža obstojé.

V Ljubljani 2. Kozaperska 1848.

Leopold grof Welsersheimb,
deželni poglavar.

Andrej grof Hohenwart,
c. k. dvorni posvetovavec.

Dr. Simon Ladinig,
c. k. poglav. posvetovavec.